

18. Welche Anforderungen sind im Falle der Aufhebung der Ehe nach § 42 Abs. 2 EheG. an die Kenntnis des Aufhebungsgrundes zu stellen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juni 1940 i. S. Ehefrau H. (Bekl.) v. Ehemann H. (Kl.). IV 690/39.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger, der im ersten Rechtszuge seine im Jahre 1936 mit der Beklagten geschlossene Ehe auf Grund der §§ 1333, 1334 BGB. ohne Erfolg angefochten hatte, hat mit der Berufung nach dem Inkrafttreten des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 die Aufhebung der Ehe wegen Irrtums über solche Umstände, welche die Person der Beklagten betreffen (§ 37 EheG.), sowie einen Schuldausspruch gegen die Beklagte gemäß § 42 Abs. 2 EheG. in Verbindung mit § 17 der Ersten Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1938 beantragt und erreicht. Die Beklagte hatte im ersten Rechtszuge für den Fall, daß die Klage nicht abgewiesen würde, um Witschuldigerklärung des Klägers gebeten und vor dem Oberlandesgericht Zurückweisung der Berufung beantragt. Ihre Revision, mit der sie nur den gegen sie ergangenen Schuldausspruch sowie die Behandlung ihres eigenen Schuldantrages bekämpft hat, führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Ehe aus zwei voneinander unabhängigen Gründen aufgehoben. Der erste Grund beruht darauf,

daß, wie das Berufungsgericht feststellt, die Beklagte an erblicher Vielfingerigkeit (Polydaktylie) leidet, das Kind der Streitteile mit der gleichen körperlichen Mißbildung zur Welt gekommen ist, einem verstorbenen Bruder der Beklagten von Geburt an die linke Hand gefehlt hat, ferner einer der lebenden Brüder der Beklagten sich wegen angeborenen Schwachsinns in einer Heil- und Pflegeanstalt befindet und als erbkrank gemeldet ist. Zwar handelt es sich nach der Ausführung des Berufungsgerichts, die sich auf das ärztliche Gutachten und das Obergutachten stützt, bei der Vielfingerigkeit nicht um eine schwere körperliche Mißbildung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529). Auch erachtet das Berufungsgericht mit dem Obergutachten nicht als bewiesen, daß es sich bei der Vielfingerigkeit der Beklagten, der körperlichen Mißbildung ihres einen Bruders und dem Schwachsinn ihres anderen Bruders um die gleiche Erbanlage in verschiedenen Erscheinungsformen handle; eine schwere erbliche Störung der Beklagten sei nicht festzustellen, ihre Nachkommen würden nicht mit großer Wahrscheinlichkeit an schweren erblichen oder geistigen Schäden leiden. Dennoch hat das Berufungsgericht die Vielfingerigkeit der Beklagten in Verbindung mit den erwähnten Geburtsfehlern zweier Brüder als einen die Beklagte betreffenden Umstand erachtet, der einen verantwortungsbewußten Mann und auch den Kläger bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätte.

Abgesehen von diesem Grunde hat das Berufungsgericht die Anwendung des § 37 Abs. 1 EheG. mit einem Irrtum des Klägers über wesentliche sittliche Eigenschaften der Beklagten begründet. Diese habe sich nicht nur mit dem Kläger selbst schon vor der Verlobung geschlechtlich eingelassen, sondern — was dem Kläger bei der Eheschließung unbekannt geblieben sei — vor der Ehe bis 1932 mit einem B. in S. in geschlechtlichen Beziehungen gestanden und dann bis 1936 mit ihrem verheirateten Hausmitbewohner M. ein ehebrecherisches Verhältnis unterhalten. Ein solcher durch das vor-eheliche Leben in die Erscheinung getretener Mangel in der sittlichen Persönlichkeit eines Ehegatten sei bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe als einer auf gegenseitiger Achtung und Treue beruhenden Lebensgemeinschaft geeignet, den anderen Teil von der Eingehung der Ehe abzuhalten. Auch der Kläger würde durch die Kenntnis

des Vorlebens der Beklagten sich von der Eingehung der Ehe haben abhalten lassen, und zwar unerachtet der erwarteten Geburt des aus dem Geschlechtsverkehr der Streittheile stammenden Kindes. Daß er selbst in geschlechtlicher Hinsicht vor der Ehe ein leichtsinniges Leben geführt habe, ergebe nicht, daß er bei der Frau, mit der er durch die Eheschließung eine Lebensgemeinschaft habe gründen wollen, auf ein sittlich gefestigtes Wesen habe verzichten wollen. Für ihn als Polizeibeamten sei es von erheblicher Bedeutung gewesen, ob er eine sittlich gefestigte Frau heirate oder eine solche Frau, die bereits mit einem in demselben Hause wie sie wohnenden Manne — dazu einem an demselben Orte beschäftigten Berufsgenossen des Klägers — die Ehe gebrochen habe, sich möglicherweise auch während der Ehe in sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei führe und ihn dadurch unmöglich mache. Die Beklagte selbst habe offenbar befürchtet, daß der Kläger sie bei Kenntnis ihres Vorlebens nicht heiraten würde, und deshalb alles „verschwiegen“.

Soweit die Revision den gemäß § 42 Abs. 2 EheG. gegen die Beklagte ergangenen Schuldausspruch bekämpft, kann sie im Ergebnis nicht durchdringen. Nach dieser Bestimmung ist im Falle des § 37 EheG. der Ehegatte als schuldig anzusehen, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte. Da Kenntnis „des Aufhebungsgrundes“ vorausgesetzt ist, liegt sie nicht schon dann vor, wenn der Ehegatte die zum Aufhebungsgrunde gehörigen äußeren Tatsachen — also im Falle des § 37 Abs. 1 EheG. den seine Person betreffenden Umstand — gekannt hat. Die Schuldfeststellung setzt vielmehr darüber hinaus weiter Kenntnis auch des inneren Aufhebungstatbestandes voraus. Im Falle des § 37 Abs. 1 EheG. muß also der nichtaufhebungsberechtigte Ehegatte bei Eingehung der Ehe den Irrtum des anderen Ehegatten, d. h. dessen falsche Vorstellung oder dessen Nichtwissen von dem in Frage kommenden Umstande, gekannt haben und weiterhin sich der Ursächlichkeit des Irrtums, d. h. dessen bewußt gewesen sein, daß der Umstand den anderen Teil bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe voraussichtlich abhalten würde. Dagegen ist, wie gegenüber Volmar Großdeutsches Eherecht Bem. 3 zu § 42 EheG. bemerkt wird, nicht auch Kenntnis der Aufhebbarkeit der Ehe zu fordern; der böse Glaube des Ehegatten braucht sich nicht auch darauf zu erstrecken, daß die ihm bekannnten, den äußeren

und inneren Aufhebungstatbestand bildenden Tatsachen einen Aufhebungsgrund darstellen. Kenntnis der sich aus dem Irrtum des anderen Teils für diesen ergebenden rechtlichen Möglichkeit, die Ehe zur Lösung zu bringen, also Kenntnis des Aufhebungsrechts, ist nicht zu verlangen. Dies entspricht einem auch sonst anerkannten Rechtsgedanken. Es sei zum Vergleich auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 2082 Abs. 2 Satz 1 und § 2283 Abs. 2 Satz 1 BGB. hingewiesen. Danach erfordert das dort vorausgesetzte Kenntniserlangen von dem Anfechtungsgrunde, das die Frist für die Anfechtung letztwilliger Verfügungen und von Erbverträgen in Lauf setzt, keine Kenntnis von dem Anfechtungsrecht; überhaupt ist, wie das Reichsgericht dort ausführt, ein Rechtsirrtum nur unerheblich, wenn er außerhalb der rechtlichen Beurteilung des Anfechtungstatbestandes selbst liegt (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 192 [194], Bd. 132 S. 1 [4]; RGRKomm. z. BGB. Bem. 2 zu § 2082).

Danach fehlt allerdings im vorliegenden Falle bezüglich des ersterwähnten Aufhebungsgrundes jegliche Feststellung, die den Schluß des Berufungsgerichts rechtfertigen könnte, die Beklagte habe diesen Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe gekannt. Dieser Mangel nötigt indessen nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils, da jedenfalls die Kenntnis der Beklagten von dem zweiten Aufhebungsgrunde zureichend festgestellt ist. Die Revision führt in diesem Zusammenhang aus, das Berufungsgericht habe die vom Kläger selbst vorgetragene Tatsache nicht gewürdigt, daß die Beklagte sich ihm schon nach etwa vier- oder fünfmaligem Zusammensein ohne Eheversprechen geschlechtlich hingegeben habe; der Kläger habe also unmöglich voraussetzen können, es mit einer in geschlechtlicher Beziehung sittlich gefestigten Frau zu tun zu haben, vielmehr habe er deshalb und bei den nicht mehr ganz jungen Jahren der Beklagten mit ihrer geschlechtlichen Bescholtenheit „direkt rechnen“ müssen. Unter Miterücksichtigung der leichtsinnigen eigenen Lebensführung des Klägers auf geschlechtlichem Gebiete vor der Ehe habe daher das Berufungsgericht bei zutreffender Gesamtwürdigung nur zu dem Ergebnis gelangen können, daß der Kläger auch bei Kenntnis des Vorlebens der Beklagten an ihm keinen Anstoß genommen hätte. Dieser Angriff geht fehl. Ein Übersehen der Einzelheiten des Sachvortrags des Klägers durch das Berufungsgericht in diesem Punkt ist nicht anzunehmen, da das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt,

die Streitteile hätten schon vor der Abgabe eines Eheversprechens durch den Kläger miteinander Geschlechtsverkehr gehabt. Diese Revisionsausführung bekämpft in Wirklichkeit die zum Tatbestande des § 37 Abs. 1 EheG. gehörigen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, bewegt sich also auf einem der Revision verschlossenen Gebiet. Indem das Berufungsgericht sich als überzeugt erklärt, die Beklagte habe befürchtet, vom Kläger bei Kenntnis ihres Vorlebens nicht geheiratet zu werden, und deshalb darüber geschwiegen, stellt es zureichend fest, daß die Beklagte selbst die Bedeutung ihrer geschlechtlichen Bescholtenheit als eines nach allgemeiner Anschauung anzuerkennenden Hindernisses für den Heiratsentschluß des Klägers erkannt hatte und sich dessen bewußt war, daß die Aufdeckung ihres Vorlebens das Zustandekommen der Ehe voraussichtlich vereiteln würde.

Dagegen ist der Revisionsangriff begründet, der sich gegen die Behandlung des eigenen Schuldantrags der Beklagten durch das Berufungsgericht wendet. (Wird näher ausgeführt.)